

Foto: maurus/clipdealer.com

Zum Vorschlag einer Bündelung der Winterdienste

Unternehmen befürchten Qualitätsverschlechterung

Ein Kommentar von Dieter Blümmel in GE 2020 [11] 685 befasste sich mit dem Problem, dass im Winter Berlins Straßen von den Winterdiensten recht ineffizient bearbeitet werden, weil sich oft mehrere Unternehmen eine Straße nach Art von Flickenteppichen teilen, was betriebswirtschaftlich keinen Sinn macht. Unser Vorschlag war: Den Winterdienst übernimmt als eigentlich Verkehrssicherungspflichtiger das Land Berlin, das damit die Berliner Stadtreinigungsbetriebe beauftragt, die wiederum mit großen Losen die vorhandenen Winterdienstbetriebe als Subunternehmer beauftragt. Auf diesen Vorschlag antwortet nachstehend Martin Gwiazdowski, Geschäftsführer der ALPINA Schneedienst GmbH und Mitglied im Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V.

Weißer Weihnachten gab es zuletzt deutschlandweit im Winter 2009/2010. Zurückzuführen war der schneereiche Winter auf die besonders kalte Strömung des La-Nina-Phänomens. Laut einiger aktueller Wetterlangzeitprognosen gibt es Anzeichen für ein La-Nina-Ereignis im Winter 2020/2021. Andere Wettermodelle prognostizieren jedoch eine möglicherweise späte Kaltperiode im bevorstehenden Winter. Schlecht beraten sind jene Anlieger, die während des ersten Schneefalls ein Angebot anfordern. Eine effiziente Vorbereitung mit Einweisung der Mitarbeiter ist in diesem

Fall von einem Winterdienstbetrieb nicht kurzfristig zu realisieren.

Dem Kommentar des GRUNDEIGENTUM-Herausgebers Dieter Blümmel in der Ausgabe 2020 [11] 685 („Warmzeiten und Winterdienste“ schließe ich mich überwiegend an. Sein Vorschlag, den Winterdienst in Berlin der BSR zu übertragen, die wiederum große Lose für private Winterdienste ausschreibt, wird insgesamt aber zu einer schlechteren Qualität der Winterdienstleistung führen. Wenn überhaupt, wird es zwischen dem ausführenden Betrieb und dem eigentlichen Auftraggeber nur

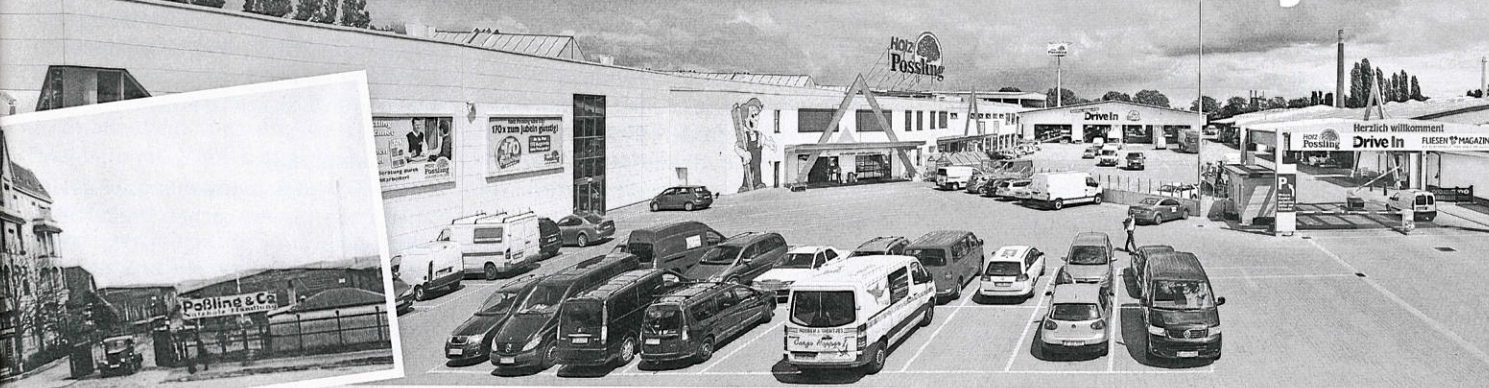
einen eingeschränkten Kontakt geben. Die Bedürfnisse des Kunden, beispielsweise hinsichtlich bevorzugter Räumflächen oder kurzfristiger Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, werden nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die seriösen Winterdienstbetriebe mit erfahrendem Personal und qualitativ gutem Fuhrpark setzen sich bei einer solchen Ausschreibung dem Vabanquespiel aus, keine Winterdienstaufträge mehr ausführen zu können. Die Vision einer Ausschreibung ist, dass sich mehrere Dienstleister an dieser beteiligen, und dass der günstigste Anbieter und nicht unbedingt der qualitativ beste Anbieter ausgewählt wird. Erfahrungsgemäß werden Aufträge aus Ausschreibungen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von drei Jahren vergeben, wobei das Risiko besteht, dass am Ende der Laufzeit ein anderer Anbieter die Ausschreibung gewinnt. Für die Unternehmen sind langfristige Investitionen zur Vermeidung eines veralteten Fuhrparks und unbefristete Arbeitsverhältnisse unmöglich. Beschäftigte erhalten womöglich nur noch befristete Verträge für die Vertragserfüllung. Um gewinnbringend „über die Runden zu



Der Autor
Martin Gwiazdowski
ist Geschäftsführer der
ALPINA Schneedienst
GmbH und Mitglied im
Bundesverband Deutscher
Sachverständiger
und Fachgutachter e.V.

Partner des Bauhandwerks seit über 175 Jahren



3x in Berlin!

Holz Possling
Wirklich alles zum Bauen

possling.de

@holzpossling

Holz Possling GmbH & Co. KG

Parlamer Straße 57

10559 Berlin (Britz)

Tel. (0 30) 6 00 91-0

Abf. Späthstraße

Standort Charlottenburg

Friedrich-Olbricht-Damm 65

13627 Berlin

Tel. (0 30) 4 22 86-0

A111 Abf. Saatwinkler Damm

Standort Mahlsdorf

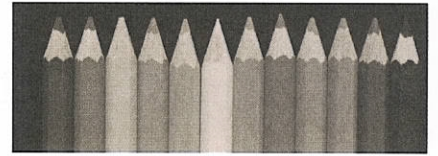
Landsberger Straße 9

12623 Berlin

Tel. (0 30) 5 65 80-0

B1 Alt-Mahlsdorf

Öffnungszeiten: Mo – Fr 6 30 – 20 00 Uhr · Sa 8 00 – 18 00 Uhr



kommen“, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass neue Ausschreibungsgewinner eher auf unerfahrenes und kostengünstigeres Personal setzen. Kann die ausschreibende Stelle, auch bei Überprüfung von Subunternehmern, somit Lohn- und Sozialdumping vermeiden?

Der Vorschlag im Kommentar von Dieter Blümmel, dass Grundstücke in einer Straße nicht mehr von diversen Winterdienstbetrieben bearbeitet werden sollten, wurde bereits im letzten Jahr zwischen Mitgliedern im Berliner Verband Gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V. debattiert. Zu einer Lösung führt ab der Wintersaison 2020/2021 ein Kooperationsverhältnis zwischen der Teltower Baustoffrecycling GmbH (T. B. R.), der Eckhard Kanold GmbH & Co. KG, der Winterdienstgesellschaft Süd-Ost GmbH & Co. KG sowie der Alpina Schneediens GmbH. Durch den dadurch geschaffenen Synergieeffekt ergibt sich für die Kunden der Vorteil, dass sich die Tourenbereiche verdichten und sich letztendlich die Anfahrtszeiten zu den einzelnen Reinigungsobjekten verkürzen. Auf den öffentlichen Gehwegen wird ein sogenannter „Flickenteppich“ weitgehend vermieden. Mit Hilfe eines gemeinsamen Tourencontrollings können die Grundstücksbearbeitungszeiten jederzeit eingesehen werden und Beschwerden sollten sich damit im Großen und Ganzen in Grenzen halten. Derzeit wird von den beteiligten Betrieben ein gemeinschaftlicher Pandemie-Bereitschafts- und Reaktionsplan erarbeitet, um die Handlungsfähigkeit, u. a. mit einem zusätzlichen Mitarbeiterpool, sicherzustellen.

Jörg Melinat
Bölschestr. 49
12587 Berlin
Tel. +4930 64094210
Fax. +4930 64094211
Handy: +49171 798 2618
joergmelinat@me.com

MELINAT
freier Sachverständiger für
Heizungs- und Sanitärinstallation
TÜV gepr. Energieberater
Handwerksmeister des
Zentralheizungsbaus

H · A · T · A · G

Altbautensanierungs GmbH

**Fassadensanierung
Fassadendämmung
Dachsanierung/-ausbau
Wohnungsmodernisierung
Treppenhaussanierung
Außenanlagen
Energieberatung**

Meinekestraße 13, 10719 Berlin
Fon (030) 21 28 84 - 0
www.hatag-bau.de • info@hatag-bau.de

Winterdienst (Schneeräumung und Abstreuen von Winterglätte) auf öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2020 (ABl. Berlin Seite 5080)

1 – Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist.

Das Gesetz ist über das Internet www.berlin.de oder in jeder Stadtbezirksbibliothek einsehbar.

2 – Begriffsbestimmungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis, Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

3 – Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann (Winterdienst), auf Gehwegbereichen haben die Anliegereiner öffentlichen Straße durchzuführen.

Anlieger sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte und Nießbraucher,
- Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

4 – Umfang der Räum- und Streupflicht

4.1 – Räumbreite und Streupflicht

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 beträgt die Mindestbreite 1,50 m und in allen anderen Straßen mindestens 1 m – Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, geräumt werden und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut „**unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls**“, dass mit der Schneeräumung und Glätteabstreuerung nicht so lange gewartet

werden kann, bis **jeglicher** Schneefall aufgehört hat. Der Winterdienst muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (zum Beispiel Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (zum Beispiel Sand, Splitt oder Ähnliches).

Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (zum Beispiel Eisregen) seine Wirkung verliert, muss gegebenenfalls auch mehrmals gestreut werden.

Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Sonderfall

Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen beträgt die Mindestbreite für die zuvor beschriebenen Maßnahmen in den nachfolgend genannten Straßen:

Kurfürstendamm:

von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils 3 m

Anmerkung

Die beidseitig jeweils 3 m Breite ist so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 m breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.

Tauentzienstraße:

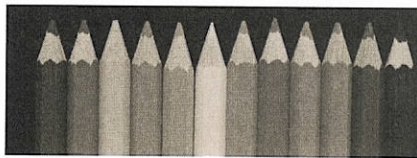
von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils 3 m

Ebertstraße:

östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg 3 m

Scheidemannstraße/Friedrich-Ebert-Platz:

Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom



Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag 3 m

Unter den Linden:

beidseitig jeweils 3 m

Schloßplatz:

von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils 3 m

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des für die Ablagerung des geräumten Schnees notwendigen Platzes auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege auf der Gesamtbreite durchzuführen.

Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfungsbefindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 StrReinG bleibt unberührt.

Die Verwendung von jeglichen Auftau- mitteln (zum Beispiel Salz, Harnstoff und anderen) ist ausnahmslos verboten!

4.2 – Zeitraum

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages – sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr – durchzuführen.

4.3 – Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen

An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 mindestens 1,50 m, in allen anderen Straßen mindestens 1 m) von Schnee und Glätte freizumachen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

4.4 – Fußgängerzonen

Der Winterdienst in Fußgängerzonen wird mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe

(BSR) ausgeführt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich.

4.5 – Bus- und Straßenbahnhaltestellen

Der Winterdienst an den Bushaltestellen, den Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf dem Gehweg und den Wartehallen einschließlich der Zuwegungen obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Für den Winterdienst an den Straßenbahnhaltestellen mit Mittelinsel sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verantwortlich.

4.6 – Zugänge zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Bei Zugängen zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs ist der Winterdienst auf Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungefährdeter Zugang zum Bahnhof gewährleistet ist.

4.7 – Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

4.8 – Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen

hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

5 – Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen

5.1 – Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt.

Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst wie oben beschrieben auf den Gehwegen oder – wenn keine Gehwege abgegrenzt oder nicht vorhanden sind – auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) vor den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen oder -ein-

mündungen liegen, haben zusätzlich auch die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite zu beräumen beziehungsweise mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.

5.2 – Wird auf Fahrbahnen, außer auf den unter Nummer 5.1 genannten Fahrbahnbereichen, eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) (§ 4 Absatz 4 StrReinG).

6 – Beauftragung Dritter

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen können.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

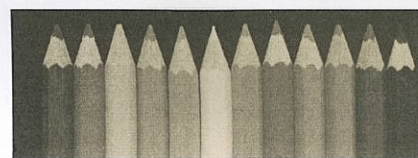
7 – Besonderheiten/Sonstiges

7.1 – Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als

Schmitz & Radtke Haustechnik GmbH

- Schöne Bäder aus einer Hand funktional bis exklusiv
- Energiesparende Heizungen
- Strangsanierungen Heizung, Wasser, Abwasser
- Notdienst

Berlin - Spandau
www.schmitz-radtke.de
Telefon 030-3030 4990



Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

7.2 – Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

7.3 – Ist ein zur Durchführung des Winterdienstes verpflichteter Anlieger körperlich und wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Absatz 2 StrReinG beantragt werden, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind begründende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen.

7.4 – Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

Ordnungsmäßige Straßenreinigung in nicht beziehungsweise nicht genügend ausgebauten Straßen (C-Straßen)

Bekanntmachung vom 16. März 2020
(ABl. Berlin Seite 1909)

I. Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist

II. Wer ist reinigungspflichtig?

Die ordnungsmäßige Reinigung der dem Verzeichnis C zugeordneten Straßen (nicht beziehungsweise nicht genügend ausgebauten Straßen) haben die Anlieger durchzuführen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 StrReinG). Anlieger sind:

- die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke,
- gegebenenfalls gleichermaßen auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungs-

rechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen in diesen Straßen keine Reinigungsarbeiten durch, die Anlieger zahlen daher auch keine Straßenreinigungsentgelte.

III. Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die ordnungsmäßige Reinigung umfasst neben dem Winterdienst insbesondere die ganzjährige Straßenreinigungspflicht, die sogenannte „Besenreinigung“, vor dem Grundstück bis zur Straßenmitte (§ 4 Absatz 1 StrReinG).

In diesem Rahmen ist die Straße unter anderem von allen Verschmutzungen zu reinigen, die zum sogenannten Straßenkehrtricht gehören (zum Beispiel Dosen, Laschen, Zigarettenschachteln, Zigarettentkippen, Papier, Bananenschalen usw.). Darüber hinaus ist auch die Laubbeseitigung Bestandteil der ordnungsmäßigen Straßenreinigung. Kann das Laub nicht kompostiert werden beziehungsweise besteht hierzu keine Möglichkeit, kann dieses gegebenenfalls auch über Laubsäcke der BSR (kostenpflichtig) entsorgt werden. Zum durchzuführenden Winterdienst (Schneeräumung, Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildung) wird auf die entsprechende jährliche Veröffentlichung zum Winterdienst auf öffentlichem Straßenland und auf die Informationsblätter der Ordnungsämter verwiesen.

IV. Reinigungsturnus

Die ordnungsmäßige Reinigung der Straße vor dem Grundstück (bis zur Straßenmitte) ist bei Bedarf (abhängig vom Verschmutzungsgrad), in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber einmal alle zwei Wochen durchzuführen.

V. Sonstiges

Die schuldhafte Nichterfüllung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen im Internet unter: <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww05.html>

BIM – Einstieg kompakt Die wichtigsten BIM-Grundlagen in Projekt und Unternehmen

Jakob Przybylo

Herausgeber: DIN

Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2020.

Telefon 030/2601-2260, Fax -1260, kundenservice@beuth.de, www.beuth.de
2. überarbeitete und erweiterte Auflage,
84 Seiten, broschiert, 16,80 €, ISBN 978-3-410-26812-3. Auch als E-Book und Kombi-Fassung erhältlich.

Das Beuth Pocket BIM – Einstieg kompakt bietet eine leicht zugängliche, auf das Wesentliche komprimierte und schnelle Orientierungshilfe für das Thema BIM. International hat sich Building Information Modeling (BIM) als die gebräuchlichste Arbeitsmethode für Großprojekte bereits bewährt. Nun hält die digitale Planungsmethode auch Einzug in deutsche Unternehmen. Erweitert um projektbezogene Themen bietet auch die 2. Auflage den idealen Einstieg.

„BIM – Einstieg kompakt“ legt großen Wert auf Allgemeinverständlichkeit. Die Methode BIM wird auf informative und unterhaltsame Weise von verschiedenen Seiten beleuchtet. Viele Bilder und Diagramme erleichtern das Verständnis der komplexen Zusammenhänge, ein hoher Praxisbezug sorgt für gute Nachvollziehbarkeit. Mit gut verständlichen Texten, Diagrammen und Visualisierungen wird in die Grundlagen von BIM eingeführt: Kommunikation und Daten, Einordnung von Bauwerksmodellen, mögliche Einsatzgebiete von BIM, BIM als Teil der Digitalisierung u. v. m.

Es wird ein strategisches Konzept für die BIM-Einführung vorgestellt: Analyse, Konzept, Umsetzung, Überprüfung. Zudem informiert das Buch über personale Organisation, die Organisation von Pilotprojekten, verfügbare Software und die Auswahl der passenden Software u. v. m. Von der Projektorganisation – Informationsmanagement und Verträge – über Verantwortlichkeiten im Management bis hin zur Modellierung, zur Koordination und der Teamstruktur, Objektbibliotheken, Qualitätssicherung und vielem mehr enthält das Buch ein großes, gut anwendbares Praxiswissen. Das Buch enthält zudem konkrete Vorschläge zur weiteren Vertiefung von BIM-Wissen und BIM-Anwendungsfähigkeiten, liefert einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen in der Zukunft und liefert mit einer ausführlichen FAQ-Liste und einem praktischen Glossar weitere nützliche Informationen für den BIM-Einsteiger.

ALPINA Schneedienst GmbH www.winterdienst-berlin.de	Mitglied im Berliner Verband gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V.
	030 - 613 091 70
	Forckenbeckstr. 9-13 · 14199 Berlin